



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.10.2022
C(2022) 7606 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 31.10.2022

**über die Finanzierung einer Sondermaßnahme zugunsten Afghanistans für das Jahr
2022**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 31.10.2022

über die Finanzierung einer Sondermaßnahme zugunsten Afghanistans für das Jahr 2022

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere auf Artikel 110,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates², insbesondere auf Artikel 23 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Damit die Durchführung der Sondermaßnahme 2022 für Afghanistan gewährleistet werden kann, ist die Annahme eines jährlichen Finanzierungsbeschlusses erforderlich, der das Arbeitsprogramm für das Jahr 2022 darstellt. In Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (im Folgenden „Haushaltsordnung“) sind ausführliche Vorschriften für Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (2) Bei der geplanten Unterstützung sind die Bedingungen und Verfahren einzuhalten, die im Rahmen der nach Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen festgelegt sind³.
- (3) Mit dieser Maßnahme wird auf einige der größten Herausforderungen reagiert, mit denen die afghanische Bevölkerung nach dem Sturz der Verfassungsregierung der Islamischen Republik Afghanistan durch die Taliban am 15. August 2021 konfrontiert ist, was insbesondere zu einer drastischen Veränderung der politischen Landschaft und zu einer schweren humanitären und wirtschaftlichen Krise geführt hat. Am 11. Oktober 2021 einigten sich die EU-Entwicklungsminister darauf, dass die Bevölkerung direkt unterstützt werden muss, indem grundlegende Dienstleistungen unterstützt werden, Regierungskanäle vermieden werden und über die humanitäre Hilfe hinaus ein Konzept zur Verknüpfung von humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe verfolgt wird, bei dem der Schwerpunkt auf den direkten Bedürfnissen und der Existenzgrundlage liegt. Am 12. Oktober 2021 kündigte die

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

² ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1.

³ www.sanctionsmap.eu Die Weltkarte der Sanktionen ist ein IT-Tool für die Erfassung von Sanktionsregelungen. Die Sanktionen beruhen auf den im Amtsblatt veröffentlichten Rechtsakten. Bei Abweichungen ist das Amtsblatt maßgebend.

Präsidentin der Europäischen Kommission an, dass die Kommission daran arbeitet, die Verwendung der für Afghanistan bestimmten Mittel zur Unterstützung der afghanischen Bevölkerung in dringenden Fällen zu ermöglichen. Auf dieser Grundlage erließ die Europäische Kommission am 17. Dezember 2021 (C(2021) 9322 final) und am 20. Dezember 2021 (C(2021) 9830 final) Durchführungsbeschlüsse zur Umsetzung dieser Verpflichtung.

- (4) Afghanistan befindet sich seit dem Sturz der Islamischen Republik am 15. August 2021 in einer unsicheren Zeit. Zwar wurde ein vollständiger sozioökonomischer Zusammenbruch vermieden, doch hat das Land einen der größten wirtschaftlichen Rückschritte in der modernen Geschichte erlebt. In den Monaten nach der Machtübernahme durch die Taliban wurde die humanitäre Hilfe erheblich aufgestockt, wobei der Schwerpunkt auf lebensrettenden Operationen lag. Parallel dazu wurden Anstrengungen unternommen, um funktionierende Systeme für die Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen und Existenzgrundlagen zu erhalten und aufrechtzuerhalten. Es hat sich jedoch gezeigt, dass mehr Unterstützung erforderlich ist, um ein Mindestmaß an grundlegenden Dienstleistungen und Existenzgrundlagen für die Bevölkerung aufrechtzuerhalten: Die Hälfte der Bevölkerung ist akut von Ernährungsunsicherheit betroffen, und die derzeitige Krise untergräbt die Fortschritte, die in den letzten zwanzig Jahren bei den Indikatoren für die menschliche Entwicklung erzielt wurden.
- (5) Die Maßnahme „Unterstützung der Grundversorgung und der Existenzgrundlagen für die Bevölkerung Afghanistans“ zielt darauf ab, ergänzend zu den humanitären Hilfsmaßnahmen ein Mindestmaß an grundlegenden Dienstleistungen für die afghanische Bevölkerung zu gewährleisten und die Lebensgrundlagen der Bevölkerung zu sichern. Die Maßnahme umfasst die Möglichkeit, die makroökonomische Erholung und Stabilisierung zu unterstützen, falls diese Hilfe politisch akzeptabel und technisch machbar wird. Ihr Hauptziel besteht darin, eine weitere Verschlechterung der sozioökonomischen Lage zu verhindern, die zu zunehmender Instabilität, erneutem Auftreten von Sicherheitsbedrohungen und Vertreibung innerhalb Afghanistans sowie zu Migrationsströmen in der Region führen könnte; gleichzeitig trägt sie dazu bei, den Weg für eine mittelfristige wirtschaftliche Erholung zu ebnen.
- (6) Nach Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/947 sind die Maßnahmen im Wege der indirekten Mittelverwaltung durchzuführen.
- (7) In Bezug auf Stellen und Personen, die mit der indirekten Verwaltung von Unionsmitteln betraut sind, hat die Kommission sicherzustellen, dass die finanziellen Interessen der Union in dem in Artikel 154 Absatz 3 der Haushaltsordnung vorgesehenen Maße geschützt werden. Zu diesem Zweck sind die Systeme und Verfahren dieser Stellen und Personen nach Artikel 154 Absatz 4 der Haushaltsordnung zu bewerten und erforderlichenfalls nach Artikel 154 Absatz 5 der Haushaltsordnung⁴ geeigneten Aufsichtsmaßnahmen zu unterziehen, bevor eine Beitragsvereinbarung unterzeichnet werden kann.
- (8) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 der Haushaltsordnung vorzusehen.

⁴ Außer in Fällen gemäß Artikel 154 Absatz 6 der Haushaltsordnung, in denen die Kommission beschließen kann, keine Ex-ante-Bewertung zu verlangen.

- (9) Im Interesse einer flexiblen Durchführung der Sondermaßnahme sollten Änderungen zugelassen werden, die für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung nicht als substantiell anzusehen sind.
- (10) Die im vorliegenden Beschluss vorgesehene Maßnahme steht im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2021/947 eingesetzten Ausschusses für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit —

BESCHLIEßT:

Artikel 1
Die Maßnahme

Der jährliche Finanzierungsbeschluss, der das Arbeitsprogramm zur Durchführung der Sondermaßnahme zugunsten Afghanistans für das Jahr 2022 darstellt, wird wie im Anhang dargelegt angenommen.

Folgende Maßnahme ist vorgesehen: „*Unterstützung der Grundversorgung und der Existenzgrundlagen für die Bevölkerung Afghanistans*“.

Artikel 2
Beitrag der Union

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung der Sondermaßnahme für das Jahr 2022 beläuft sich auf 150 000 000 EUR und wird aus Mitteln finanziert, die unter der Haushaltslinie BGUE-B2022-14.020130-C1-INTPA des Gesamthaushaltsplans der Union eingestellt wurden.

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

Artikel 3
Art des Haushaltsvollzugs und mit dem Vollzug betraute Stellen oder Personen

Die Maßnahmen, die nach Maßgabe des Anhangs in indirekter Mittelverwaltung umgesetzt werden, können Stellen oder Personen anvertraut werden, die im Anhang unter 4.3.1 genannt sind oder nach den dort festgelegten Kriterien ausgewählt wurden.

Artikel 4
Flexibilitätsklausel

Mittelaufstockungen oder Mittelkürzungen von bis zu 10 000 000 EUR, die 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Beitrags nicht übersteigen, sowie Verlängerungen des Umsetzungszeitraums gelten nicht als substantiell für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung, wenn diese Änderungen sich nicht wesentlich auf die Art und die Ziele der Maßnahme auswirken.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen vornehmen. Derartige Änderungen werden im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vorgenommen.

Brüssel, den 31.10.2022

*Für die Kommission
Jutta URPILAINEN
Mitglied der Kommission*